

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Februar 2003

1. Allgemeines

Diese Bestimmungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge werden verbindlich durch schriftliche oder ausgedruckte Bestätigung von uns, Rechnung, Lieferschein, Telefax oder E-Mail gelten auch als Bestätigung. Es gelten die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung.

3. Berechnung

Lieferung, Leistung und Berechnung erfolgt zu den am Liefertag gültigen Preisen.

4. Lieferung

Wir sind jederzeit bemüht, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu liefern. Feste Lieferfristen bestehen nicht. Sofern hiervon abweichend feste Liefertermine vereinbart sind, hat der Käufer im Falle des Verzugs eine angemessene Nachfrist von in der Regel sechs Wochen zu setzen. Unsere Lieferverpflichtung erfolgt vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Kommt es zu einer falschen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung, werden wir den Käufer unverzüglich darüber informieren. Fixgeschäfte bedürfen unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Liefertermins als Fixtermin.

Als Liefertag gilt der Tag, an dem die Ware unser Werk oder Lager verlässt, und, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.

Liefermengen, insbesondere von speziell angefertigter Ware, können um $\pm 10\%$ von den Bestellmengen abweichen.

5. Versand

Die Wahl des geeigneten Frachtweges und der Verpackung liegt in unserem Ermessen. Vom Standard abweichende Sonderverpackungen werden gesondert berechnet. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder bei Abholung auf den Käufer über. Bei durch den Käufer veranlassten Verzögerung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Käufer über.

6. Höhere Gewalt

Wird durch höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Umstände, Betriebsstörungen, Feuerschäden, Arbeitskräfte-, Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen unsere Herstellung und oder Lieferung beeinträchtigt oder unmöglich gemacht, sind wir für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Lieferung befreit. Wir werden den Käufer unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses der höheren Gewalt informieren. Wird infolge der Störung die Lieferung um mehr als acht Wochen verzögert, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche beider Vertragsparteien sind ausgeschlossen.

7. Mängel

Der Käufer hat Ware und Rechnung unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen (§ 377 HGB). Mängel müssen unverzüglich, erkennbare Mängel jedoch spätestens 14 Tage nach Erhalt der Ware, schriftlich mit Belegen, Mustern und weiteren geeigneten Angaben angezeigt werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergang der Gefahr auf den Käufer. Wir übernehmen keine Gewähr für Verschleiß oder Schäden aus nicht vereinbarungsgemäßem Einsatz oder Verarbeitung unserer Ware. Beschaffenheitsangaben, die von unseren Kunden bezüglich der von uns gelieferten Produkte verbreitet werden, haben uns gegenüber keinerlei Rechtswirkungen. Die Ansprüche des Käufers bei Mängeln beschränken sich auf Nacherfüllung. Nach unserer Wahl werden wir nachbessern oder mangelfrei ersetzen. Die Kosten der Nacherfüllung tragen wir. Schlägt die Nacherfüllung durch uns fehl oder verstreicht eine uns zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist fruchtlos, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Sachmangel vor, steht dem Besteller lediglich das Recht der Minderung zu. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang.

Die Vorschriften über Sachmängel gelten unter Ausschluß sonstiger Ansprüche entsprechend, wenn der Vertragsgegenstand infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten, insbesondere Anleitungen, der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.

8. Zahlung

Rechnungsbeträge sind gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu zahlen. Zahlungsfristen, auch für Skonti, beginnen mit dem Rechnungsdatum. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, sofern keine bereits fälligen Rechnungen zu begleichen sind. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf unserem Konto verfügbar ist. Bei Verzug des Käufers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Verzug setzt sofort nach Ablauf der Fälligkeit ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen von uns bestrittenen Gegenansprüchen des Käufers

sind nicht statthaft. Ohne Rücksicht auf die vereinbarte Zahlungsweise können wir auch schon vor erfolgter Lieferung Sicherheitsleistung verlangen, falls nach Abschluss der Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen, vereinbarte Zahlungs- oder Lieferbedingungen in wesentlichen Punkten nicht eingehalten werden oder wesentliche Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen des Käufers auftreten. Verweigert der Käufer die Sicherheitsleistung innerhalb einer ihm gestellten Frist, können wir von allen mit dem Käufer geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere bezüglich bereits speziell für den Käufer produzierter Ware, bleiben vorbehalten.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur völligen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus dem laufenden Geschäftsverkehr. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere durch Rücknahme der Ware, die im Falle des Zahlungsverzuges oder der Gefährdung unseres Eigentumsanspruches zulässig ist, gilt als Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Von einer Pfändung oder einer anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte hat uns der Käufer sofort Mitteilung zu machen. Unser Eigentumsrecht an der gelieferten Ware ist Dritten und uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist dem Käufer untersagt. Alle durch Weiterveräußerung entstandenen Außenstände gelten an uns abgetreten und sind auf Verlangen namhaft zu machen. Im Falle der Verarbeitung unserer Waren oder ihrer Verbindung oder Vermischung mit anderen Stoffen erwerben wir Miteigentum an den durch die Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen des Verkäufers um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit erfolgt durch den Verkäufer.

10. Formen, Werkzeuge, Modelle

Soweit der Käufer Formen, Werkzeuge oder Modelle zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Sie werden von uns mit der notwendigen Sorgfalt behandelt. Kosten für Instandhaltung, Änderung, und Ersatz, insbesondere aufgrund von Verschleiß, trägt der Käufer.

Werden Formen, Werkzeuge oder Modelle von uns im Auftrag des Käufers angefertigt oder beschafft, stellen wir hierfür Kosten in Rechnung. Die Werkzeuge bleiben bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Besitz, zur Herausgabe an den Käufer sind wir nicht verpflichtet. Sind seit der letzten Lieferung drei Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung der Formen, Werkzeuge oder Modelle nicht verpflichtet. Diese werden dann ohne weitere Leistung unser Eigentum, wenn der Besteller nicht anders darüber verfügt.

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.

11. Haftung

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand eingetreten sind, haften wir – aus welchem Grund auch immer – nur

1. bei Vorsatz
2. bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung, des Inhabers oder leitender Angestellter
3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
4. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
5. bei Mängeln des Vertragsgegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privaten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal. Wir behalten uns vor, unsere Ansprüche an den Käufer auch vor dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht geltend zu machen.

Sollten einzelne oder mehrere Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

Änderungen und Ergänzungen der Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Auch wiederholter Verstoß beseitigt nicht das Formerfordernis.



SCHOMBURG & GRAF
Gummi- und Kunststoffwarenfabrik · GmbH & Co. KG